

Mitteilung des Senats

vom 20. November 1891.

1. Städtisches Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde.

2. Krankenvagen der Sanitätswache.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 18. d. Mts. bei.

Mitteilung des Senats

vom 24. November 1891.

1. Ruhegehaltsberechtigung der Lehrerinnen.

Die Schuldeputation hat einen Bericht, betreffend die Ruhegehaltsberechtigung der Lehrerinnen übergeben. Indem der Senat diesen Bericht der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt, beantragt er denselben zunächst der zur Prüfung der Frage wegen Ausdehnung der Ruhegehaltsberechtigung niedergesetzten Deputation zu überweisen und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 14. Juli dieses Jahres, den Schulvogt betreffend (Verhdlg. S. 534), beehrt sich die Schuldeputation nunmehr auch über die Frage, ob es sich empfehle, den Lehrerinnen Anspruch auf Ruhegehalt zu erteilen, wie folgt zu berichten.

Bisher fand eine feste Anstellung der Lehrerinnen an Volksschulen nicht statt; dieselben wurden als Hilfslehrerinnen angenommen und konnten jederzeit gekündigt werden. Das Verhältnis hat sich zwar in den meisten Fällen thatsächlich zu einem dauernden gestaltet, bedarf aber, wenn von Ruhegehaltsberechtigung die Rede sein soll, einer festen Regelung. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß tüchtige Lehrerinnen für den Unterricht in den Mädchenschulen sich in gleicher Weise eignen wie Lehrer und auch in den untersten Klassen der Knabenschulen in der Regel bezüglich ihrer Leistungen hinter den Lehrern nicht zurückstehen, so erfordert die Billigkeit — zumal das finanzielle Interesse des Staats im Hinblick auf die geringeren Gehaltsätze dafür spricht, — die Lehrerinnen hinsichtlich der Anstellung den Lehrern gleich zu behandeln. Indem davon auszugehen sein wird, daß es sich nur um solche Lehrerinnen handelt, welche die für den Volksschuldienst vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, könnte in Frage kommen, ob von denselben wie bei den Lehrern die Ablegung einer zweiten Prüfung verlangt werden soll. Wenn dies auch in einigen deutschen Staaten der Fall ist, so ist die Deputation doch der Meinung, daß hiervon, wie es in Preußen und Oldenburg geschieht, abgesehen werden kann. Dagegen erscheint eine längere Probezeit erforderlich. Es dürfte zu bestimmen sein, daß wie die Lehrer erst nach fünfjähriger Thätigkeit zu ordentlichen Lehrern ernannt werden, Lehrerinnen fünf Jahre im ständigen und nicht nur auf vereinzelte

Lehrstunden beschränkten Schuldienste gewesen sein müssen, — wobei der Ablauf von fünf Jahren nach Ablegung der Prüfung allein nicht genügt, — bevor sie feste Anstellung erlangen können. In besonderen Fällen würde auch dann noch, wie bei Lehrern unter Umständen geschehen ist, für ein oder mehrere Jahre Kündigungsbezugnis vorzubehalten sein.

Den nach diesen Vorbedingungen fest angestellten Lehrerinnen ist, da sie dem Staate das Gleiche leisten, wie die Lehrer, nach Ansicht der Deputation Ruhegehaltsberechtigung zu gewähren. Dies ist nach den angestellten Ermittlungen mit geringen Ausnahmen im übrigen Deutschland überall seit längerer oder kürzerer Zeit der Fall, u. a. auch bereits in Bremerhaven. Es liegt ferner kein Grund vor hinsichtlich der näheren Bestimmungen, insbesondere der Höhe des Ruhegehalts zwischen den Lehrern und Lehrerinnen einen Unterschied zu machen, da der Umstand, daß die letzteren nicht für Familie zu sorgen haben, bei der Bemessung der Gehaltsätze (M. 1500 bis M. 3000 für Lehrer und M. 1000 bis M. 1500 für Lehrerinnen) in vollem Maße berücksichtigt ist. Den Vorschriften der Novelle zum Beamtengesetze vom 14. November 1885 entsprechend würde demgemäß für Lehrerinnen im Falle der Dienstunfähigkeit das Ruhegehalt nach zehnjähriger fester Anstellung, also fünfzehnjähriger, ständiger Thätigkeit im Schuldienste, vierzig Prozent des Gehalts betragen und mit Vollendung jedes ferneren Dienstjahres um zwei Prozent bis zu achtzig Prozent des Gehalts steigen.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hat, wie bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Dienste, so auch bei Verheirathung einer Lehrerin zu erlöschen; es wird zu bestimmen sein, daß solchenfalls eine dreimonatliche Kündigung stattfinden muß und zwar nur auf den 1. April oder 1. Oktober. Eine in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzte Lehrerin verliert durch ihre Verheirathung das Ruhegehalt oder Wartegeld.

Schließlich ist zu erwähnen, daß von den in Betracht kommenden Lehrerinnen zur Zeit im Dienste befindlich sind an 12 Staatsvolkschulen 21, an 2 kirchlichen Gemeindegemeinschaften 2 und an 3 Landschulen 7 Lehrerinnen, für welche letzteren nach Ansicht der Deputation dasselbe gelten muß wie für die Lehrerinnen der übrigen Volkschulen. Das Gleiche gilt von 3 Lehrerinnen am Mädchenwaisenhaus.

Dem Vorstehenden nach beantragt die Schuldeputation

den Volkschullehrerinnen der Stadt Bremen und des Landgebiets unter den vorstehend angegebenen Voraussetzungen bei fester Anstellung Ruhegehaltsberechtigung zu erteilen.

Die Schuldeputation.

(gez.) **Pauli.** (gez.) **Theod. Gruner.**

2. Allgemeine Bauverwaltung.

Die Baudeputation beantragt in dem beifolgenden Berichte die Erhöhung der Pos. 7 des Spezialetat No. 71 um M. 2800. Die Finanzdeputation hat dabei nichts zu erinnern gefunden. Der Senat stimmt der beantragten Erhöhung zu und erachtet die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Im Spezialbudget No. 71 sub 7 sind M. 9500 für Krankenkasse zc. vorgesehen, wovon M. 7500 als auf die Unfallversicherung entfallend angenommen sind.

Diese Summe, welche hauptsächlich für Beiträge zu der Tiefbauberufsgenossenschaft, bei welcher die Bremischen Staatsbaubetriebe, soweit hierbei die Baudeputation mit den Abteilungen Allgemeine Bauverwaltung, Hochbau, Straßenbau und Wegbau, sowie die Deputationen für Häfen und Eisenbahnen und Zollanschluß in Frage kommen, versichert sind, hat bislang ausgereicht. Im laufenden Rechnungsjahre wird dieses indeß, dem Berichte des Bauinspektors Clausen als Vorstandsmitglied der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zufolge, nicht der Fall sein, indem bisher

an Vorschüssen und Beiträgen zc. gezahlt werden mußten M. 6 182,55, mithin noch zur Verfügung stehen M. 1 317,45, während für das vierte Quartal 1891 und das erste Quartal 1892 noch Vorschüsse von je M. 1870 fällig sind bezw. werden, so daß daraus ein Defizit von M. 2 422,45 resultirt, wozu noch etwa M. 300 für sonstige Ausgaben kommen, also eine Nachbewilligung von rund M. 2 800 erforderlich ist.

Dieses Ergebnis ist auf die erst jetzt bekannt gegebenen hohen Beiträge für das Kalenderjahr 1890 zurückzuführen, indem der Beitrag für eine Lohneinheit betragen hat

1888	M. 0,00 394 374.
1889	" 0,00 592 071.
1890	" 0,00 927 218.

in letzterem Jahre also reichlich 50% mehr als 1889 und über das Doppelte von 1888.

Als Beitragssumme für die in Frage kommenden Bremischen Staatsbaubetriebe hat sich darnach ergeben

1888	M. 4073,51.
1889	" 4538,20.
1890	" 7482,41.

Es ist nach der Erwartung des Bauinspektors Clausen mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß für die Folge nicht mehr so hohe Beiträge wie für 1890 zur Ausschreibung gelangen, indem die Bestrebungen des Genossenschaftsvorstandes dahin gerichtet sind, eine Minderung der Beiträge durch Herabsetzung der Kapitalisierungsziffer und Änderung des Gefahrentarifes zu erreichen.

Für das Rechnungsjahr 1891/92 macht sich die plötzliche Steigerung des Beitrages um so mehr fühlbar, als die Vorschüsse sich nach der Höhe des zuletzt gezahlten Jahresbeitrages richten und deshalb dem laufenden Rechnungsjahre nicht allein der erhöhte Beitrag von 1890, sondern auch die Differenz zwischen den Beiträgen von 1889 und 1890 zur Last fällt.

Dem Vorstehenden entsprechend erlaubt sich die Baudeputation die Etatserhöhung des Spezialbudgets der allgemeinen Bauverwaltung No. 71 sub 7 um M. 2 800 zu beantragen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Aug. Tebelmann.

3. Neubau der Turnhalle für die Volksschule am Neustadtwall.

Der Senat läßt den von der Baudeputation übergebenen Bericht wegen Neubaus dieser Turnhalle der Bürgerschaft zur Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben zugehen.

Bericht.

Anlage.

Anläßlich der beschlossenen Straßenanlage zur Verbindung der neustädtischen Schulstraße mit der vorstädtischen Bachstraße ist durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 24. April/4. Juli 1891 (Verhdlg. S. 294 unter 4, S. 513) die dadurch erforderlich gewordene Verlegung der Turnhalle der Volksschule am Neustadtwall unter Bewilligung der zu M. 18 000 veranschlagten Baukosten genehmigt, indessen vorbehaltlich der Genehmigung des Projekts, wobei auf die erwünschte Gelegenheit hingewiesen wurde, die Spielplätze zu vergrößern. Eine nähere Prüfung dieses Vorschlages von Seiten der Schuldeputation hat zu dem Ergebnis geführt, daß es sich empfehle, nicht, wie früher in Aussicht genommen war, das Schulareal durch Hinzuziehung des westlich angrenzenden, dem Staate gehörenden Pachtlandes von 1150 qm Flächeninhalt zu vergrößern, sondern den südöstlich des Schulgebäudes am Neustadtwall belegenen, einstweilen für die Erbauung einer Vorsteherwohnung

reservierten Bauplatz, ebenfalls Eigentum des Staats, für den Neubau der Turnhalle zu verwenden, und die sehr ungünstig inmitten des Knabenspielflazes belegene Bedürfnisanlage an die Grenze des Mädchenspielflazes zu verlegen. Diesen Wünschen entsprechend ist das aus den hierneben überreichten 2 Blatt Entwurfszeichnungen nebst Leinwandpaufe näher ersichtliche Projekt des Bauinspektors Flügel ausgearbeitet, welches betrifft:

1) die zu M. 18 000 veranschlagte Turnhalle,

2) die Verlegung der Bedürfnisanlagen, für welche die Kosten im Belaufe von M. 5000 im nächstjährigen Budget vorzusehen sein werden,

und lautet der Erläuterungsbericht des Bauinspektors Flügel wie folgt:

Die auf Blatt 1 in Grundriß, Schnitten und Ansichten dargestellte Turnhalle erhält die im Lageplan auf Blatt 2 dargestellte Lage südöstlich des Schulhauses und im Anschlusse an dasselbe. Die Turnhalle bekommt das Normalmaß von 9×18 m, gegen die Straße einen Flur und einen Ankleideraum für die Mitglieder des Turnvereins „Jahn“, welcher den Antrag gestellt hat, diese Turnhalle gegen entsprechende Miete mitbenutzen zu dürfen, ebenso wie die alte zu entfernende Turnhalle von diesem Vereine für die Abendstunden gemietet war. Am entgegengesetzten Ende des Turnsaals und gegen den Spielplatz belegen, ist der erforderliche Geräteraum angeordnet. Die Lage des Treppenhauses im Schulhause gestattet die Anlage einer direkten Verbindung des letzteren mit der Turnhalle, was namentlich bei schlechtem Wetter als eine große Annehmlichkeit empfunden werden wird. Die Lage des Podestes der Schultreppe gestattet ohne weiteres die Anlage einer Thür zu dem Raume oberhalb des 2,75 m hoch geplanten Ankleideraumes, so daß hier gewissermaßen von selbst und ohne Mehrkosten zu verursachen, eine Gallerie sich ergibt welche nicht nur bei Schauturnen, sondern auch mehr noch bei Schulfeierlichkeiten ein sehr geeigneter Platz für die Sänger resp. die Zuschauer sein wird. Facaden sind im Anschlusse an die Architektur des Schulgebäudes entworfen. Die Turnhalle wird mit einem flachen Holzcementdache abgedeckt. Die Turngeräte sollen nur insoweit als es sich als notwendig erweist erneuert bzw. den heutigen Anforderungen gemäß umgestaltet werden.

Die Kosten betragen, wie der auf Grund eingezogener Offerten aufgestellte Kostenüberschlag ergibt, für den Bau der Turnhalle, unter Verwendung des noch brauchbaren alten Materials aus dem Abbruche einschließlich der neuen Einfriedigung an der neuen Straße im Nordwesten des Schulgrundstückes zwischen Schule und Kaserne, und ebenso einschließlich der Ausgaben für Turngeräte, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisation u. s. w. M. 18 000 und überschreiten mithin nicht den dafür in der Mitteilung des Senats vom 24. April d. J. genannten Betrag.

Auf Blatt 2 ist ferner die seitens der Schuldeputation gewünschte Verlegung der sehr störend belegenen und außerdem mangelhaft eingerichteten Bedürfnisanlage für die Knaben dargestellt. Die neue Anlage ist im Anschlusse an die Mädchenaborte geplant und entspricht nach Größe und Konstruktion der bei Neubauten üblichen Anordnung. Die Kosten betragen M. 5000, welche indessen erst für das nächste Rechnungsjahr beantragt zu werden brauchen, weil die Verlegung der Abortanlage zweckmäßig nur während der Sommerferien geschehen kann.

Wie ein Blick auf den Lageplan lehrt, werden sowohl der Mädchen- als in noch höherem Maße der Knabenspielflitz durch die geplanten Dispositionen gewinnen. Beide Spielflätze werden nach den neuen Abgrenzungen je auf rund 800 qm nutzbare Fläche gebracht werden können, ohne Einrechnung des rund 400 qm messenden Vorgartens, der zum Spielen der kleinsten Kinder m. G. passende Verwendung finden könnte. Es ergeben sich demnach alles in allem rund 2000 qm Spielflitzflächen, oder für jedes Kind durchschnittlich 2 qm. Der verpachtete Platz hinter dem Schulgrundstücke wird deshalb, wie die Schuldeputation geltend gemacht, zur Vergrößerung der Spielflätze nicht erforderlich.

Wegen der Erdarbeiten für die Kasernenbauten ist eine baldige Ausführung der Verlegung der Turnhalle dringend erwünscht.

Die Schuldeputation hat sich mit dem vorgelegten Projekt einverstanden erklärt, welches auch nach eingehender Prüfung die Zustimmung der Baudeputation gefunden hat

Dieselbe erlaubt sich daher den Antrag:

das vorgelegte Projekt zu genehmigen und zwar die Verlegung der Bedürfnisanstalten angehend, unter Bewilligung der Kosten im Belaufe von Mk. 5000 auf das nächstjährige Budget mit der Bitte um baldige Beschlußfassung.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Johs. H. Kupisch.

1. Verho

betreffend
der Paul
mitteilt,
sucht, ihm
Wegen un
ordentliche
50 der B
Finanzdep

O
Osterdeich
daß der S
die Ausde
habe und
ca. 300 0
Deiches in

S. 453)
Austausch
nunmehr
vom 12.

mäßiger
Staates.
Breite, w
schwarzen
längerung
beliebig v
nupung de
sollte.

400 000
stücke in